



JORA Holding GmbH & Co. KG

Verfahrensanweisung 1.04.0003 – JH

Beschwerdeverfahren nach LkSG §§ 8 und 9

Revision	Beschreibung der Änderung	Datum
0	Erstausgabe	06.05.2023
1	Ergänzung Kontaktinformationen	16.04.2025
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Ersteller: Isabella Küntzelmann	Abt. Energie	Vertraulichkeit: Extern	Copyright (C) JORA Holding GmbH & Co. KG All Rights Reserved	Erstell-Datum 06.05.2023	PB-Nr. 1.04.0003
Geprüft: Dr. Schönherr	Abt. Personal			Revisions-Datum 16.04.2025	Revisions-Nr. 1
Freigegeben: K.-U. Fehlner	Abt. Managementsysteme			Seite 1 von 6	

Beschwerdeverfahren nach LkSG §§ 8 und 9

Das Beschwerdeverfahren kann von internen sowie externen Personen in Anspruch genommen werden und beschäftigt sich mit folgenden Inhalten:

LkSG §2 Abs. 2 und 3

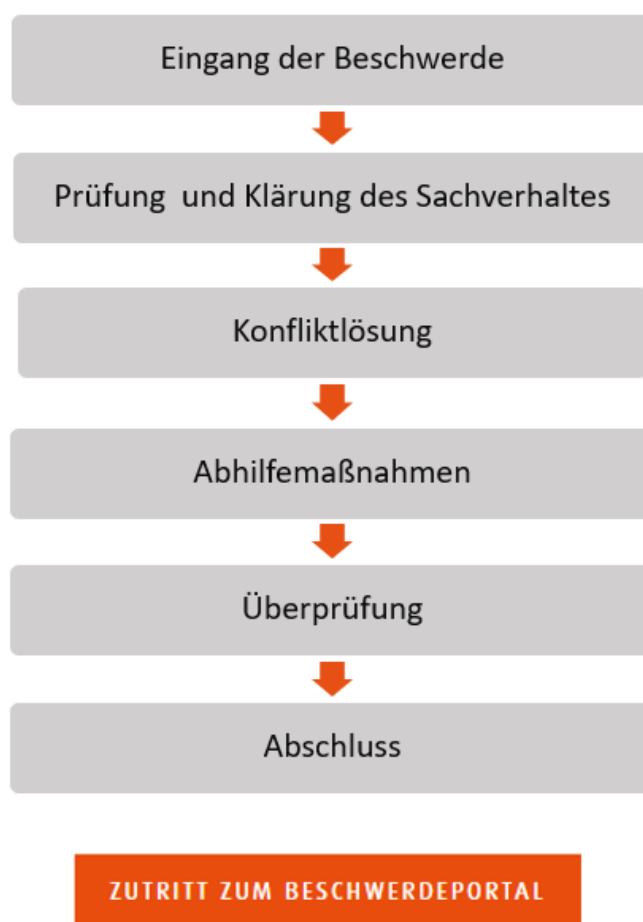
Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der

Ersteller: Isabella Küntzelmann	Abt. Energie	Vertraulichkeit: Extern	Copyright (C) JORA Holding GmbH & Co. KG All Rights Reserved	Erstell-Datum 06.05.2023	PB-Nr. 1.04.0003
Geprüft: Dr. Schönherr	Abt. Personal			Revisions-Datum 16.04.2025	Revisions-Nr. 1
Freigegeben: K.-U. Fehlner	Abt. Managementsysteme			Seite 2 von 6	

Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;

Ablauf des Beschwerdeverfahrens:



Ersteller: Isabella Küntzelmann	Abt. Energie	Vertraulichkeit: Extern	Copyright (C) JORA Holding GmbH & Co. KG All Rights Reserved	Erstell-Datum 06.05.2023	PB-Nr. 1.04.0003
Gepüft: Dr. Schönherr	Abt. Personal			Revisions-Datum 16.04.2025	Revisions-Nr. 1
Freigegeben: K.-U. Fehlner	Abt. Managementsysteme			Seite 3 von 6	

1. Eingang der Beschwerde
Nach dem Eingang der Beschwerde, wird der Erhalt dieser innerhalb von 7 Tagen von der zuständigen Stelle bestätigt.
2. Prüfung und Klärung des Sachverhaltes
Die Beschwerde wird von einem unternehmensunabhängigen Dienstleister, dem Ing. Büro Dr. Plesnik GmbH gesichtet, wenn gewünscht anonymisiert und an die Abteilung Nachhaltigkeit der Franken Guss übermittelt.
3. Konfliktlösung
Nach Prüfung der Beschwerde, werden wenn nötig Dritte miteinbezogen. In diesem Schritt werden verschiedene Möglichkeiten erörtert, um den Sachverhalt zu lösen. Dabei wird eine Lösung gesucht und gewählt, mit der alle Beteiligten im Rahmen der Möglichkeiten des Unternehmens einverstanden sind.
4. Abhilfemaßnahmen
Die vorab erarbeitete und gewählte Möglichkeit, wird nun in die Tat umgesetzt.
5. Überprüfung und Abschluss
Nachdem die Abhilfemaßnahme eingeleitet wurde, kommt es zur Überprüfung dieser. Sollte die Maßnahme nicht das gewünschte Ergebnis erzielen, wird der Prozess ab Punkt 3 wiederholt.
6. Abschluss
Das Verfahren kann beendet werden, sobald alle vom Nachhaltigkeitsbeauftragten als angemessen betrachteten Maßnahmen umgesetzt wurden und/oder die betroffene Person keine weiteren Bedenken äußert.

Zeitliche Einordnung:

Der zeitliche Ablauf und Aufwand variieren je nach Art und Umfang einer Beschwerde. Die JORA Holding ist stets bemüht die gemeldeten Sachverhalte so schnell wie möglich abzuwickeln und den Beschwerdegeber regelmäßig über den Status der Beschwerde zu informieren.

Wirksamkeitsprüfung

Das Beschwerdeverfahren unterliegt einer regelmäßigen oder anlassbezogenen Wirksamkeitsprüfung (min.1x/Jahr) und wird bei Bedarf angepasst.

Ersteller: Isabella Kuntzelmann	Abt. Energie	Vertraulichkeit: Extern	Copyright (C) JORA Holding GmbH & Co. KG All Rights Reserved	Erstell-Datum 06.05.2023	PB-Nr. 1.04.0003
Gepüft: Dr. Schönherr	Abt. Personal			Revisions-Datum 16.04.2025	Revisions-Nr. 1
Freigegeben: K.-U. Fehlner	Abt. Managementsysteme			Seite 4 von 6	



JORA Holding GmbH & Co. KG

Dokumentation:

Das Beschwerdeverfahren wird vom Eingang einer Beschwerde bis zu deren Abschluss dokumentiert und für mindestens 7 Jahre archiviert.

Meldungen bzw. Beschwerden können per E-Mail, Post, Telefon oder über das betriebsinterne Hinweisgebersystem (siehe Link) abgegeben werden:

Link: <https://franken-guss.hinweis.digital/>
<https://www.jora-holding.com/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/>

Ansprechpartner*Innen:

Ing.-Büro Dr. Plesnik GmbH
Datenschutzbeauftragte
Kaiserstraße 100
52134 Herzogenrath
E-Mail: Datenschutz@plesnik.de

Beauftragte Person für Nachhaltigkeit
An der Jungfernmühle 1
97318 Kitzingen
Telefonnummer: 09321/932-199

Grundsätze:

Vertraulichkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Beschwerdebeauftragten behandeln die Identität der hinweisgebenden Person und der Inhalte der Meldungen vertraulich. Die Identität der hinweisgebenden Person wird, soweit dies gesetzlich möglich ist, nicht gegenüber Dritten außerhalb der Beschwerdestelle offengelegt.

Schutz vor Repressalien

Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen oder sonstige Repressalien sind gegenüber hinweisgebenden Personen und/oder sonstige Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig.

Ersteller: Isabella Kuntzelmann	Abt. Energie	Vertraulichkeit: Extern	Copyright (C) JORA Holding GmbH & Co. KG All Rights Reserved	Erstell-Datum 06.05.2023	PB-Nr. 1.04.0003
Gepf.:	Abt. Personal			Revisions-Datum 16.04.2025	Revisions-Nr. 1
Freigegeben: K.-U. Fehlner	Abt. Managementsysteme			Seite 5 von 6	



Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Beschwerdebeauftragten werden gewährleistet.

Faires Verfahren

Bei Untersuchungen werden die geltenden Gesetze, einschließlich des Datenschutzrechts, sowie die entsprechenden internen Regelungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten. Zu Untersuchungszwecken werden nur legale Untersuchungsmethoden ergriffen und nur rechtlich verwertbare Informationen berücksichtigt.

Unschuldsvermutung

Untersuchungen werden neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Ebenso wie Anhaltspunkte, die Verdachtspersonen belasten, wird auch solchen nachgegangen, die sie entlasten können.

Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Untersuchungsmaßnahmen wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Untersuchungszweck zu erfüllen.

Weitere Beteiligungsrechte

Soweit während der Untersuchung von Beschwerden Beteiligungsrechte von Arbeitnehmervertretungen bestehen, werden die erforderlichen Stellen insoweit eingebunden.

Datenschutz

Die Untersuchung einer Beschwerde wird im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen durchgeführt, einschließlich der Speicherung und Löschung von Daten und den Regelungen zum internationalen Datentransfer.

Ersteller: Isabella Küntzelmann	Abt. Energie	Vertraulichkeit: Extern	Copyright (C) JORA Holding GmbH & Co. KG All Rights Reserved	Erstell-Datum 06.05.2023	PB-Nr. 1.04.0003
Geprüft: Dr. Schönherr	Abt. Personal			Revisions-Datum 16.04.2025	Revisions-Nr. 1
Freigegeben: K.-U. Fehlner	Abt. Managementsysteme			Seite 6 von 6	